



Allgemeinverfügung

nach § 52 S. 5 EnWG

zu Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts nach § 52 S. 1 EnWG

Die Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

hat gemäß § 52 S. 5 i.V.m. § 59 Abs. 1 S. 2 EnWG am 22. Februar 2006 folgende Entscheidung getroffen:

1. Allen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 2 EnWG wird aufgegeben, den der Bundesnetzagentur nach § 52 S. 1 EnWG jährlich, spätestens zum 30. Juni eines Jahres für das Vorjahr vorzulegenden Bericht in der Form zu übermitteln, wie sie in der **Anlage** dieser Allgemeinverfügung festgelegt wird und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen“) veröffentlicht und abrufbar ist. Diese Verpflichtung gilt erstmalig ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung.
2. Die unter Ziffer 1. genannten Netzbetreiber haben die Daten zu Versorgungsunterbrechungen in ihrem Netz auf elektronischem Weg zu übermitteln. Hierfür stellt die Bundesnetzagentur zwei Verfahren zur Verfügung, die den Netzbetreibern bis spätestens zum 31. Mai 2006 über das Netzbetreiber-Portal (<https://app.bundesnetzagentur.de/Energie>) zugänglich gemacht werden. Beim ersten Verfahren bietet die Bundesnetzagentur ein Web-Formular an, bei dem die Versorgungsunterbrechungen manuell eingegeben werden. Beim zweiten Verfahren erfolgt die Übertragung der Daten zu Versorgungsunterbrechungen automatisiert auf Basis des XML-Web-Service.
3. Für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sind die gesetzlich geforderten Angaben in elektronischer Form (z.B. im MS-Excel-Format) der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur empfiehlt auch für die Berichtspflicht im Zeitraum vom 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Vorgaben, eines der beiden nach Ziffer 2. zur Verfügung gestellten Verfahren zu nutzen.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur folgenden Tag als bekannt gegeben.

Gründe

I.

Alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen nach § 3 Nr. 2 EnWG sind gemäß § 52 S. 1 EnWG verpflichtet, bis zum 30. Juni eines Jahres alle in ihrem Netz aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres in einem Bericht an die Bundesnetzagentur zu melden. Die zu meldenden Daten zu Versorgungsunterbrechungen beschränken sich gemäß § 52 S. 2 EnWG auf die für die Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung wesentlichen Größen wie Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache (Anlass) einer Störung. Dabei kann die Angabe des Ausmaßes einer Versorgungsunterbrechung grundsätzlich in unterschiedlicher Weise erfolgen. Insbesondere legen die unterschiedlichen Netzebenen die Wahl jeweils für die Netzebene geeigneter Kenngrößen nahe. Gemäß der Gesetzesbegründung zu § 52 EnWG sollen die zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung gewählten Kenngrößen dabei so gewählt werden, dass einerseits eine ausreichend genaue Beschreibung der Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet ist, andererseits der Erfassungsaufwand möglichst gering wird. Zur Erfassung der Versorgungszuverlässigkeit sollen darüber hinaus möglichst anerkannte Verfahren verwendet werden, damit auch internationale Vergleiche möglich werden.

II.

Die Bundesnetzagentur macht von der ihr gemäß § 52 S. 5 EnWG verliehenen Kompetenz Gebrauch und trifft Vorgaben zur formellen Gestaltung des Berichts. Diese Vorgaben präzisieren die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der zu meldenden Daten zu Versorgungsunterbrechungen und definieren die Art und Weise der Übermittlung des Berichtes an die Bundesnetzagentur. Dadurch soll der Rahmen für eine einheitliche, sachgerechte und qualitativ aussagekräftige Datengrundlage geschaffen werden, um darauf basierend belastbare Auswertungen und Analysen zur Bestimmung der Versorgungszuverlässigkeit vornehmen zu können. Die Vorgaben orientieren sich an den gebräuchlichen und international anerkannten Größen zur Beschreibung von Versorgungsunterbrechungen (s.a. Empfehlungen der internationalen UNIPED-*DISQUAL*-Expertenkommission) und sind in enger Konsultation mit dem VDN definiert worden (siehe *VDN-Störungs- und Verfügbarkeitsstatistik*).

Die Vorgaben sehen die Meldepflicht von Versorgungsunterbrechungen mit einer Dauer länger als 3 Minuten vor. Grundsätzlich ist dabei jede Störung, die zu einer Versorgungsunterbrechung von Letztverbrauchern im Netz des Netzbetreibers führt, zu erfassen. Die Meldepflicht erstreckt sich auf alle Netzebenen Niederspannung (NS), Mittelspannung (MS), Hochspannung (HS) und Höchstspannung (HöS) und umfasst neben ungeplanten auch geplante Versorgungsunterbrechungen. Ungeplante Versorgungsunterbrechungen sind nach den fünf Störungsanlässen atmosphärische Einwirkung, Einwirkung Dritter, Zuständigkeitsbereich des Netzbetreibers/Kein erkennbarer Anlass, Rückwirkstörung und Höhere Gewalt zu differenzieren. Abhängig von der Netzebene dient die Anzahl der unterbrochenen Letztverbraucher (NS), die unterbrochene Bemessungsscheinleistung (MS) oder die unterbrochene Wirkleistung (HS und HöS) als Maß zur Beschreibung einer Versorgungsunterbrechung. In den Netzebenen MS, HS und HöS wird bei der Meldung von Versorgungsunterbrechungen zwischen Netztransformatoren zur Kopplung an nachgelagerte Netze der öffentlichen Versorgung und Transformatoren, an die ausschließlich Letztverbraucher angeschlossen sind, unterschieden.

Die Übermittlung der Daten zu Versorgungsunterbrechungen an die Bundesnetzagentur soll auf elektronischem Weg erfolgen. Laut Schätzungen auf Basis der VDN-Störungs- und

Verfügbarkeitsstatistik für das Jahr 2004 gibt es bundesweit etwa 200.000 gemäß den Vorgaben der Bundesnetzagentur meldepflichtige Versorgungsunterbrechungen pro Jahr. Angesichts dieser großen Zahl hält es die Bundesnetzagentur daher für geboten, die Datenübermittlung auf elektronischem Wege durchzuführen. Dies gewährleistet zum einen eine strukturierte und standardisierte Datenübermittlung und vereinfacht zum anderen erheblich die Aufbereitung und Auswertung der Daten für die o.g. Zwecke. Deshalb sieht die Bundesnetzagentur ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der nach der **Anlage** festgelegten Vorgaben die Verwendung eines von zwei bereitgestellten Verfahren zur Datenübermittlung auf elektronischem Wege vor. Beim ersten Verfahren bietet die Bundesnetzagentur ein Web-Formular an, bei dem die Versorgungsunterbrechungen manuell eingegeben werden. Dieses Verfahren trägt insbesondere den Belangen von Netzbetreibern mit einer geringen Zahl an Versorgungsunterbrechungen Rechnung. Beim zweiten Verfahren erfolgt die Übertragung der Daten zu Versorgungsunterbrechungen automatisiert auf Basis des XML-Web-Service. Dieses Verfahren ist insbesondere für Netzbetreiber mit einer großen Anzahl an Versorgungsunterbrechungen konzipiert. Die beiden Verfahren sollen bis spätestens zum 31. Mai 2006 verfügbar gemacht werden. Für einen Testbetrieb werden beide Verfahren bereits zu einem früheren Zeitpunkt zugänglich gemacht.

Für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung sind die gesetzlich geforderten Angaben in elektronischer Form (z.B. im MS-Excel-Format) der Bundesnetzagentur zu übermitteln. Nach § 52 S. 2 EnWG sind dementsprechend Zeitpunkt, Dauer, Ausmaß und Ursache der Versorgungsunterbrechung anzugeben. Nach § 52 S. 3 EnWG sind Maßnahmen mitzuteilen, die zur Vermeidung künftiger Versorgungsstörungen ergriffen werden und nach § 52 S. 4 EnWG ist schließlich die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung in Minuten je angeschlossenem Letztverbraucher anzugeben. Für diesen Zeitraum ordnet die Bundesnetzagentur die Übermittlung der Daten ebenfalls in elektronischer Form an, um eine vereinfachte Aufbereitung und Auswertung der Daten zu ermöglichen. Die Bundesnetzagentur empfiehlt auch für diesen Zeitraum die Verwendung eines der beiden unter Ziffer 2. genannten Verfahren, um eine Standardisierung und strukturierte Datenübermittlung zu erhalten. Die Nutzung dieser Verfahren ist jedoch für die Berichtspflicht dieses Zeitraumes nicht zwingend vorgeschrieben.

III.

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur wurden in einer am 21. Dezember 2005 eingeleiteten öffentlichen Konsultation den Netzbetreibern vorgestellt. Im Rahmen der Konsultation war die Möglichkeit gegeben, befristet zum 13. Januar 2006 Stellung zu nehmen. Die in den insgesamt sechzehn eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Punkte wurden einer eingehenden Prüfung und Beurteilung unterzogen. Gegenstand der Stellungnahmen waren zum einen redaktionelle Aspekte, die ergänzende Erläuterungsvorschläge und begriffliche Präzisierungswünsche zum Inhalt hatten. Diese Vorschläge und Wünsche wurden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zum anderen wurden auch inhaltliche Wünsche und Änderungsvorschläge vorgetragen, die nachfolgend zusammengefasst sind.

Ein in mehreren Stellungnahmen vorgetragenes Begehren war der Wunsch, auf Meldungen von nur die Niederspannung betreffenden Versorgungsunterbrechungen zu verzichten. Begründet wurde dieser Wunsch damit, dass die Anzahl der von einer Versorgungsunterbrechung in der NS betroffenen Letztverbraucher nicht oder nur mit großem Aufwand ermittelt werden könne. Es wurde darüber hinaus angeführt, dass ein Großteil aller Versorgungsunterbrechungen in der NS aufträte, im Mittel jedoch die für Letztverbraucher spürbaren Auswirkungen gering seien, da die Versorgungsunterbrechungen in der MS wesentlich großflächigere Auswirkungen hätten. Der Erfassungsaufwand von nur die NS betreffenden Versorgungsunterbrechungen stehe somit in keinem Verhältnis zum Nutzen durch die Erfassung dieser Versorgungsunterbrechungen. Ersatzweise wurde angeregt, die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher in der NS zu schätzen bzw. durch geeignete Schlüsselungsverfahren zu ermitteln.

Diesem Wunsch einiger Netzbetreiber steht die klare gesetzliche Vorgabe entgegen, dass gemäß § 52 S. 1 EnWG ein Bericht über *alle* aufgetretenen Versorgungsunterbrechungen vorzulegen ist. Dabei wird nicht nach Netz- oder Spannungsebenen differenziert. Darüber hinaus ist die Erhebung von Versorgungsunterbrechungen in der NS auf europäischer Ebene gängige Praxis und somit aus Gründen der Vergleichbarkeit im internationalen Kontext geboten. Der Bundesnetzagentur ist bewusst, dass viele Netzbetreiber die von einer Versorgungsunterbrechung in der NS betroffenen Letztverbraucher nicht oder nur mit großem Aufwand exakt ermitteln können. Zur Vermeidung unvertretbar hohen Erfassungsaufwandes schließt sich die Bundesnetzagentur daher dem Vorschlag einiger Stellungnahmen an, die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher geeignet zu schätzen oder über ein Schlüsselungsverfahren zu ermitteln, falls die Anzahl der betroffenen Letztverbraucher in der NS nicht exakt ermittelbar ist. Soweit ein Schlüsselungsverfahren gewählt wird, ist die Art der Schlüsselung jedoch anzugeben.

Ein weiterer in einigen Stellungnahmen zum Ausdruck gebrachter Wunsch war der Verzicht auf Erhebung von geplanten Versorgungsunterbrechungen. Begründet wurde dieser Wunsch damit, dass der Dokumentationsaufwand hoch sei und bei einer geplanten Versorgungsunterbrechung, bei der der Letztverbraucher vorher informiert worden sei, sich der Letztverbraucher darauf einrichten könne und demzufolge die Auswirkungen und negativen Folgen einer Versorgungsunterbrechung deutlich geringer seien als bei einer ungeplanten Versorgungsunterbrechung. Auch hier steht dem Wunsch einiger Netzbetreiber der Wortlaut des Gesetzes entgegen, der nicht zwischen ungeplanten und geplanten Versorgungsunterbrechungen differenziert, sondern von *allen* Versorgungsunterbrechungen spricht. Auch aus Gründen der internationalen Vergleichbarkeit scheint die Erhebung von geplanten Versorgungsunterbrechungen geboten. Unter Abwägung aller Argumente ist die Bundesnetzagentur zu dem Schluss gekommen, dass auch auf die Erhebung von geplanten Versorgungsunterbrechungen nicht verzichtet werden kann. Zur Reduzierung des Erfassungsaufwandes bei geplanten Versorgungsunterbrechungen besteht jedoch die Möglichkeit, bei dem häufig wiederkehrenden, weitgehend standardisierten Vorgang des Zählerwechsels in der NS als eine typische geplante Versorgungsunterbrechung eine jährliche Sammelmeldung für alle Zählerwechsel abzugeben. Damit reduziert sich der Erfassungsaufwand für die Netzbetreiber erheblich.

In einigen Stellungnahmen wurde darüber hinaus der Wunsch geäußert, von der Berichtspflicht für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Vorgaben befreit zu werden. Hintergrund sei, dass die mit dem Datum der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung geltenden Vorgaben keine rückwirkende Geltung entfalten dürften. Einige Netzbetreiber seien nicht in der Lage, die Daten von Versorgungsunterbrechungen entsprechend den Vorgaben dieser Allgemeinverfügung für diesen Zeitraum zu liefern. Daten von Versorgungsunterbrechungen für 2005 würden teilweise auf groben Schätzungen beruhen und die Aussagekraft dieser Daten sei angesichts des ohnehin eingeschränkten Zeitraumes vom 13. Juli bis zum 31. Dezember 2005 umso mehr in Zweifel zu ziehen.

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Form des Berichtes gelten erst mit dem auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur folgenden Tag als bekannt gegeben. Aufgrund des in dieser Frage eindeutigen Wortlaut des Gesetzes kann die Bundesnetzagentur allerdings dem Wunsch nach einer Befreiung von der Berichtspflicht für den Zeitraum vom In-Kraft-Treten des EnWG am 13. Juli 2005 bis zur Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nicht entsprechen. Versorgungsunterbrechungen, die in diesem Zeitraum aufgetreten sind, sind nach Maßgabe des § 52 S. 2 bis 4 EnWG zu dokumentieren.

Einige Stellungnahmen regen des weiteren an, dass auch dann Versorgungsunterbrechungen gemeldet werden sollen, wenn in der betroffenen Netzebene nicht nur unmittelbar angeschlossene Letztverbraucher, sondern auch Weiterverteiler über Netztransformatoren zur Kopplung an nachgelagerte Netze (Netzkuppeltransformatoren) betroffen seien. Eine Meldepflicht, die wie in dem in der Konsultation vorgestellten Konzept auf Versorgungsunterbrechungen von Letztverbrauchern abstelle, sei unzureichend und aus

Vergleichbarkeitsgründen abzulehnen. Netzbetreiber, die sowohl ein HS- als auch ein nachgelagertes MS-Netz betreiben, müssten eine Versorgungsunterbrechung aufgrund einer Störung in der HS bei Ausfall von Netzkuppeltransformatoren mit Auswirkungen auf die MS melden, auch wenn in der HS keine Letztverbraucher betroffen wären. Von dieser Meldepflicht befreit wären allerdings Netzbetreiber, die nur eine HS-, aber nicht die MS-Netzebene betreiben würden.

Die Bundesnetzagentur kann sich dieser Argumentation anschließen. Zwar liegt der Schwerpunkt bei den Berichtspflichten auf der Erfassung von Versorgungsunterbrechungen von Letztverbrauchern. Jedoch soll dabei nicht gänzlich außer acht bleiben, in wessen Netz die für die Versorgungsunterbrechung ursächliche Störung aufgetreten ist. Dies gilt bereits aus Gründen der Vergleichbarkeit. Von dieser zusätzlichen Anforderung sind im Wesentlichen die HS- und HöS-Netzebenen betroffen. Da in diesen Netzebenen Störungen und Versorgungsunterbrechungen an zentralen Netzelementen wie Letztverbraucher- oder Netzkuppeltransformatoren i. d. R. automatisiert erfasst werden, geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass diese Erweiterung der Meldepflicht auch auf Versorgungsunterbrechungen an Netzkuppeltransformatoren keine nennenswerten Mehraufwendungen für die betroffenen Netzbetreiber zur Folge hat.

Ausgehend von den im Konsultationspapier formulierten Vorgaben und unter Berücksichtigung und Abwägung der Kommentare und Anregungen in den eingegangenen Stellungnahmen hat die Bundesnetzagentur die Vorgaben zu Art und Umfang und zur Form des vorzulegenden Berichtes definiert. Die Vorgaben sind in der **Anlage** dieser Allgemeinverfügung festgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte „Sachgebiete“ → „Elektrizität/Gas“ → „Erhebung von Unternehmensdaten“ → „Berichtspflichten bei Versorgungsstörungen“) veröffentlicht und abrufbar.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Bekanntgabe der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Begründung beträgt einen Monat ab Einlegen der Beschwerde. Sie kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG). Auf Antrag kann das Beschwerdegericht die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Bonn, den 22. Februar 2006

Im Auftrag

Schultz